

24. Deutscher Medizinrechtstag
Berlin, 13./14. September 2024

Das Sachverständigengutachten
im Arzthaftungsprozess –
neue Anforderungen und
Regulierungsnotwendigkeiten

Timm Laue-Ogal

Timm Laue-Ogal

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- www.rechtsinformer.de
- laue-ogal@rechtsinformer.de

Das Sachverständigengutachten im Arzthaftungsprozess – Neue Anforderungen und Regulierungsnotwendigkeiten

1. Aktueller Stand der Debatte
2. Berechtigung der Kritik - Handlungsbedarf?
 - Neutralität und Objektivität der Gutachter
 - Mangelnde Sorgfalt - fehlendes Rechtsverständnis
 - Fortbildungspflicht für Sachverständige?
3. Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge
4. Ausblick

1. Aktueller Stand der Debatte

Gesetzliche Vorgaben – politische Erwägungen

Stand der Debatte

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts vom 11.10.2016

- vornehmlich Verbesserungen der Begutachtung im Kindschaftsrecht (FamFG)
- Änderungen in der ZPO – eher formelle Aspekte
 - Anhörungsrecht der Parteien zur Person des Sachverständigen, § 404 Abs.2 ZPO
 - Pflicht des Gerichts, dem SV eine Frist zu setzen, § 411 Abs.1 ZPO
 - bei Fristversäumung „soll“ ein Ordnungsgeld verhängt werden, § 411 Abs.2 ZPO
 - Gericht kann schriftliche Erläuterung / Ergänzung des Gutachtens anordnen, § 411 Abs.3 ZPO

Reicht das schon aus?

Aus der Erfahrung von Patientenrechtsanwälten:

Nach wie vor:

- viele Sachverständigengutachten dürftig bis unbrauchbar
- gravierende Qualitätsunterschiede

Gründe:

- Mangelnde Neutralität und Objektivität (persönliche Verbindungen, „Krähentheorie“)
- Mangelnde Sachkunde (keine Fachgleichheit, kein Verständnis für juristische Begriffe – „grober Behandlungsfehler“, Unterstellung der Richtigkeit der Dokumentation...)
- Organisatorische Mängel (zu lange Dauer, Delegation...)
- Wertungen ohne nachvollziehbare Begründung (gern zu Lasten der Klägerseite)

Stand der Debatte

- Koalitionsvertrag vom 10.12.2021 („Mehr Fortschritt wagen“), S. 87:
„Bei Behandlungsfehlern stärken wir die Stellung der Patientinnen und Patienten im bestehenden Haftungssystem.“
- Forderungen AOK-Bundesverband („Vorschläge der AOK...“ – August 2021, 3.1.4.1 „Qualität von Sachverständigengutachten“) u.a.:
 - Festlegung von Standards und Qualitätskriterien
 - Orientierung AWMF-Leitlinie (094-001) „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“
 - zielführend: eigene Leitlinie für die Begutachtung von Fällen vermuteter Behandlungs-/Pflegefehler

Stand der Debatte

Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, hybride Konferenz 27.05.2024

„11 Jahre Patientenrechtegesetz – Braucht es ein Update?“

Themen u.a.:

- Einführung von Qualitätsanforderungen an Gutachten und Gutachter*innen
- verpflichtende Integration des Themas in die medizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Bedeutung von Unabhängigkeit der Gutachter*innen

Vorschläge z. Zt. in der Diskussion mit dem BMJ

2.
Berechtigung der
Kritik -
Handlungsbedarf ?

Und:
Pro und Contra einer
Fortbildungspflicht
für Sachverständige

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Neutralität und Objektivität der Gutachter

Problem 1: Verbindung zwischen Partei oder dem Gericht und dem Gutachter

Berufliche Verbindungen: entscheidend ist der Kontakt zwischen beklagtem Arzt und Sachverständigem (OLG Dresden, Urteil vom 18.04.2017 – 4 W 288/17)

Persönliche Verbindungen: „Duz-Verhältnis“, enge kollegiale Beziehung, die nicht offengelegt wurde (OLG Celle, MedR 2016, 628)

Problem regelbar?

Vorgabe in der AWMF-Leitlinie (094-001) „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“, dort 4.1 ausreichend?

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Neutralität und Objektivität der Gutachter

Problem 2: Besorgnis der Befangenheit beim Sachverständigen

(-) bei mangelnder Sorgfalt (OLG Frankfurt, NJW 2021, 3204)

(+) wenn SV dem Gericht tel. zwei Ergebnis-Alternativen „anbietet“ und um Mitteilung bittet, welche er in seinem Gutachten verwenden soll (OLG Nürnberg, MDR 2021, 902)

(+) Zeigen eines „Vogels“ (OLG Stuttgart, MDR 2014, 1346), aber:

bei Provokation durch eine Partei sind scharfe Worte des SV hinzunehmen (OLG Frankfurt, GesR 2018, 52)

Berechtigung der Kritik - Handlungsbedarf ?

Neutralität und Objektivität der Gutachter

Problem 2: Besorgnis der Befangenheit beim Sachverständigen

Überschreiten eines Gutachtenauftrags

- OLG Köln, GesR 2012, 172: ungefragtes Hinausgehen über vorgegebene Beweisfragen dann (+), wenn der SV sich aus Sicht der Partei „an die Stelle des Gerichts setzt“ und dem Gericht den „Weg der Entscheidungsfindung weist“
- BGH NJW-RR 2013, 851: keine schematische Betrachtungsweise, immer aufgrund des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden

Problem regelbar?

Ablehnungsantrag durch Partei nach § 411 Abs.4 ZPO innerhalb der Frist zur Stellungnahme zum Gutachten oder unverzüglich nach § 406 Abs.2 ZPO in der mündlichen Verhandlung

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Neutralität und Objektivität der Gutachter

Problem 3: „Krähentheorie“

- Starkes Verständnis für Kollegen und deren klinische Arbeitsbedingungen
- Absenkung des Anforderungsniveaus („kann schon mal passieren“, „das ist im ambulanten Setting nicht leistbar“)

Problem regelbar?

Vorgabe in der AWMF-Leitlinie (094-001) „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“, dort Ziff. 2 + 4.1. ausreichend?

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Mangelnde Sorgfalt – fehlendes Rechtsverständnis

- Sachverhalt wird vom Sachverständigen nicht vollständig erfasst
- Dokumentation wird als alleinige Grundlage der Bewertung herangezogen
- Beweisfragen werden unzureichend beantwortet
- Kein / zu wenig Verständnis für die rechtliche Problematik – Stichwort: Beweislast

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Mangelnde Sorgfalt – fehlendes Rechtsverständnis

Die Aufgabe der Arzthaftungskammern / -senate:

§ 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

- (1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
- (2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.
- (3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.
- (4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.
- (5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Problem regelbar?

Reichen Weisungen und Vorgaben des Gerichts aus?

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Fortbildungspflicht für Sachverständige (ähnlich § 163 FamFG) ?

„Die gerichtliche Verwertbarkeit eines Gutachtens steht und fällt mit der Qualität, die die fachliche Begutachtung sowohl hinsichtlich ihrer Durchführung als auch der Präsentation aufweist.“

(Kunze / Mönkebüscher, „Das Gutachten im Arzthaftungsprozess: Die Pflichten der ärztlichen Gutachter“ in: Ärzteblatt September 2005, Seite 411)

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Fortbildungspflicht für Sachverständige ?

- Pro:
- qualitativ hochwertigere und besser verwertbare Gutachten durch die Professionalisierung der Sachverständigen
 - Minimierung der beschriebenen Probleme durch besseres Verständnis der Sachverständigen für ihre Rolle im Rahmen einer gerechten Entscheidungsfindung
- Stärkung der Patientenrechte

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Fortbildungspflicht für Sachverständige ?

Contra: Bei erhöhten / zu hohen Anforderungen finden sich keine Sachverständigen mehr, die bereit sind in Arzthaftungsprozessen Gutachten zu erstellen.

Argument 1: Vergütung zu niedrig.

[§ 9 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 JVEG: Honorar für Sachverständigengutachten wird nach den Gruppen M1, M2 und M3 bestimmt.

M3: Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzial-diagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

(...)

2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern – Stundensatz 120,- €]

Argument 2: zu wenig Zeit für Qualifikationsmaßnahmen

Was ist davon zu halten ?

Berechtigung der Kritik – Handlungsbedarf ?

Fortbildungspflicht für Sachverständige (ähnlich § 163 FamFG) ?

Hauptargument für eine pflichtgemäße Qualifizierung von Sachverständigen im Arzthaftungsprozess:

Die Entscheidung des Gerichts hängt im Wesentlichen von der Einschätzung des Sachverständigen ab. Zur Sicherstellung einer richtigen Entscheidung im Zivilprozess sollte es deshalb für die medizinischen Sachverständigen eine Fortbildungspflicht geben.

Die AWMF-Leitlinie (094-001) – S2k-Leitlinie - reicht als Richtschnur nicht aus.

3. Verbesserung des Gutachterwesens

Vorschläge

Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge

Positionspapier Medizinrechtsanwälte e.V. 2023, S.42

- § 404 Abs.3 ZPO (Änderung):

„Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt **oder ist eine besondere Sachkunde erforderlich**, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

- Nach § 404 a wird folgender § 404b ZPO eingefügt:

„In Arzthaftungssachen ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über die gleiche Qualifikation verfügt wie der beklagte Leistungserbringer. Zudem soll der jeweilige Sachverständige über eine nachgewiesene und von der jeweils zuständigen Ärztekammer geprüfte Zusatzqualifikation in medizinrechtlicher Begutachtung verfügen. Die Bundesärztekammer legt eine verbindliche Leitlinie zur medizinrechtlichen Begutachtung und eine Verfahrensordnung für die Sachverständigenauswahl fest.“

Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge

Positionspapier Medizinrechtsanwälte e.V. 2023

Begründung:

- Zur Verbesserung der Qualität von Sachverständigengutachten im Arzthaftungsprozess sollen Sachverständige neben der medizinischen Qualifikation zur Beurteilung des Sachverhaltes auch durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen eine Zusatzqualifikation in medizinischer Begutachtung im Arzthaftungsprozess erhalten.
- Nur dann, wenn derart fortgebildete Gutachter nicht zur Verfügung stehen, kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.
- Darüber hinaus tragen Leitlinien der Bundesärztekammer zur medizinischen Begutachtung und zur Sachverständigenauswahl zur Qualitätsverbesserung bei der Sachverständigenauswahl bei.

[bestehende Fortbildungsangebote:

- BÄK-Curriculum Medizinische Begutachtung, 3. Auflage Oktober 2023
- ärztliche Akademien für medizinische Fort- und Weiterbildung Nordrhein (Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein) und Westfalen-Lippe (Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge

Bündnis 90 / Die Grünen – Änderungsvorschläge Patientenrechtegesetz 14.07.2023,
dort 4. Sachverständigenbeweis / Gutachterwesen

§ 404 Abs.3 ZPO (Änderung):

- identisch mit Vorschlag Medizinrechtsanwälte e.V. -

§ 404b (neu) ZPO:

- Satz 1+2 identisch mit Vorschlag Medizinrechtsanwälte e.V.

- Satz 3: „Die Bundesärztekammer legt eine Verfahrensordnung für die Sachverständigenauswahl und eine verbindliche Leitlinie zur medizinischen Begutachtung fest, die insbesondere auch die Bewertung von Organisationsversäumnissen durch wirtschaftlich verantwortliche Einzelpersonen und Einrichtungsträgern umfasst.“

Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge

Exkurs 1: Einführung eines Äquivalents zu § 109 SGG in der ZPO?

[aktuell wohl im BMJ in der Debatte]

Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 109

- (1) Auf Antrag des Versicherten, des Menschen mit Behinderungen, des Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.
- (2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

Problem 1: Kosten werden grds. auf Klägerseite anfallen - Kostenübernahme Rechtsschutzversicherung?

Problem 2: Parteigutachten? Hilft das wirklich weiter?

Verbesserung des Gutachterwesens - Vorschläge

Exkurs 2: Förderung vorgerichtlicher Schlichtung

Vorschlag VRiOLG Frahm:

Schlichtungsgutachten sollten (entgegen BGH) als Gerichtsgutachten Anwendung finden, wenn die Auswahl des Sachverständigen im Einvernehmen der Parteien erfolgt war.

Dazu Ergänzung des § 411a ZPO um einen Satz 2:

*„Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden. **Dasselbe gilt für die Verwertung eines Sachverständigen-gutachtens aus einem Schlichtungsverfahren, wenn die Parteien sich dort einvernehmlich auf einen Sachverständigen geeinigt hatten.**“*



4. Ausblick

- Mehrere Vorschläge zur Stärkung der Patientenrechte sind in der Diskussion in den Gremien bei BMG und BMJ; vornehmlich aber wohl die Frage der Beweismaßreduzierung (Kausalität Fehler → Schaden), weniger die Verbesserung des Gutachterwesens.
- Die Fronten innerhalb der Regierungskoalition scheinen hier (derzeit) verhärtet.
- Eine gesetzgeberische Aktivität bzgl. Stärkung des Sachverständigenbeweises ist in der laufenden Legislaturperiode nicht absehbar.

Es wird zumindest mittelfristig Aufgabe der auf Patientenseite tätigen Anwältinnen / Anwälte bleiben, darauf hinzuwirken, dass

1. die Arzthaftungskammern/-senate ihren Pflichten aus § 404a ZPO nachkommen und die SV auf ihre Neutralitätspflicht hinweisen;
2. mit gewisser eigener medizinischer Expertise kritische Nachfragen an den Sachverständigen gestellt / Ergänzungsgutachten eingeholt werden;
3. einseitige / zu weit gehende / unsachliche Ausführungen des SV nicht Grundlage gerichtlicher Entscheidungen werden.

Kaffeepause ?

Nein, noch nicht !

Fragen / Anregungen / Diskussion

Outside the box.

weiter denken

